

---

## Anspruch auf Buchauszug auch für über Tochtergesellschaft abgewickelte Geschäfte

---

**Ist unstreitig, dass bestimmte Kunden vom Handelsvertreter im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem vertretenen Unternehmen betreut wurden und dass die mit diesen vermittelten Geschäftsabschlüsse in der Vergangenheit einheitlich abgerechnet wurden, so steht es dem Anspruch auf Buchauszug und auf Provisionsabrechnung nicht entgegen, wenn und soweit das vertretene Unternehmen diese Geschäfte über ihre Tochtergesellschaft abgewickelt hat. Das vertretene Unternehmen hat sich die zur Erfüllung des Buchauszuges erforderlichen Informationen zu beschaffen.**

*Landgericht Hamburg, Beschluss vom 29.06.2005 – 411 O 127/04 rk.*

Nach Auffassung des LG Hamburg schuldete das vertretene Unternehmen dem Handelsvertreter auch einen Buchauszug über die Geschäfte mit den weiteren Kunden gemäß der vom Handelsvertreter vorgelegten Kundenliste, die unstreitig zu dem ihm zugewiesenen Bezirk gehörten. Dies begründete das Gericht damit, dass die Kunden vom Handelsvertreter unstreitig im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem vertretenen Unternehmen betreut und die über diese vermittelten Geschäfte dem Handelsvertreter in der Vergangenheit auch einheitlich abgerechnet wurden. Wenn und soweit das vertretene Unternehmen diese Geschäfte nun über ihre Tochtergesellschaft abgewickelt habe, stehe dies dem Anspruch auf Buchauszug und Provisionsabrechnung des Handelsvertreters nicht entgegen. Das vertretene Unternehmen habe sich die für die Erfüllung des Buchauszuges erforderlichen Informationen nötigenfalls zu beschaffen.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: [www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*